

Vereinssatzung „Theaterverein Prinz Regent e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Prinz Regent e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der darstellenden Kunst im freien Kulturbereich. Er setzt sich insbesondere folgende Ziele:
 - Förderung der freien Theaterkultur in Nordrhein-Westfalen
 - Förderung des nationalen und internationalen Kulturaustausches
 - Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit professioneller und semiprofessioneller Künstler
 - Förderung und Realisierung von Stücken/Projekten aus dem Bereich der darstellenden Kunst sowohl mit traditionellem, insbesondere aber auch experimentellem Charakter
 - Durchführung von Theaterprojekten mit sozialkritischer Zielsetzung
 - Aufbau einer effizienten, freien Theaterstruktur mit innovativem Charakter.
- (2) Der Verein betreibt das Prinz Regent Theater in 44795 Bochum, Prinz-Regent-Str. 50-60.
- (3) Der Verein übernimmt die zur Erreichung der Vereinszwecke nötigen organisatorischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Aufgaben und führt alle ihm hierzu geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Prinz Regent Theaters in Bochum.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein durch seinen Vorstand oder durch ermächtigte Mitglieder des Vereins oder durch die künstlerische und /oder kaufmännische Theaterleitung gegebenenfalls auch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandsersatz (Aufwandsspende) bzw.

einen sonstigen Anspruch (Rückspende) gem. § 10b Absatz 3 EStG bestätigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.7.1991.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag auf formale Richtigkeit und legt ihn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist.
Eine solche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss mit einer Mehrheit

von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, wenn es nicht seinen Rücktritt erklärt.

- (3) Festangestellte MitarbeiterInnen des Prinz Regent Theater e. V. können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Der/Die mit der künstlerischen und / oder der geschäftsführenden Theaterleitung beauftragte/n Mitarbeiter/in/nen des Prinz Regent Theater e. V. nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Ausnahme können Beratungen zu Personalangelegenheiten sein, die die künstlerische und / oder geschäftsführende Theaterleitung betreffen.
- (4) Entscheidungen des Vorstands müssen einstimmig getroffen werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann das jeweils andere Vorstandsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so vertritt das verbleibende Vorstandsmitglied den Verein bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, weiteres regelt die Geschäftsordnung.
 - (a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
 - (d) Vorbereitung der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
 - (e) Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister sowie Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Prinz Regent Theaters e. V. einstimmig eine Gesamtleitung einsetzen, die in der Regel sowohl die künstlerische als auch geschäftsführende Theaterleitung innehat. Diese kann durch den Vorstand zum/zur besonderen Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Die Wahl der künstlerischen und/oder geschäftsführenden Theaterleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann eine/n Stellvertreter/in der geschäftsführenden Theaterleitung bestellen, sofern dies von der Theaterleitung gewünscht wird.
- (3) Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung auf der Basis vierteljährlicher Hochrechnungen und wird von der künstlerischen und /oder kaufmännischen Theaterleitung über den Spielplan der neuen Spielzeit unterrichtet. Zur Unterstützung seiner Kontrollaufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen, dem mindestens ein Vorstandsmitglied sowie weitere sachkundige Vereinsmitglieder angehören.
- (4) Die künstlerische und / oder geschäftsführende Theaterleitung ist an die Weisungen des Vereinsvorstands gebunden. Alles Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Die E-Mail entspricht ausdrücklich der Schriftform. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
In der Versammlung gestellte sonstige Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der sich auf das Haushaltsjahr bezieht und Entlastung des Theaterleiters / der Theaterleiterin und des Vorstandes.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - e) Wahl des Vorstandes.
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Vereinsvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorstandsmitglieder geleitet. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Sitzung eine/n Protokollführer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder persönlich anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können durch eine Stimmbotschaft an der Abstimmung teilnehmen. Abwesenheit ohne Stimmbotschaft gilt als Enthaltung. Mitglieder können schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden oder als Übermittler einer schriftlich vorliegenden Stimmbotschaft eingesetzt werden. Die E-Mail entspricht ausdrücklich der Schriftform.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der künstlerischen und geschäftsführenden Theaterleitung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Für die Wahl neuer Vereinsmitglieder ist die Einstimmigkeit der anwesenden und durch Stimmbotschaft vertretenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder. Stimmgleichheit in einer Abstimmung bedeutet

Ablehnung.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Arbeit freier Theatergruppen zu verwenden hat.

Stand 27.01.2018